

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Stadtwerke Baden-Baden betreiben auf dem Betriebsgelände der Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim eine biologische Behandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Am 02.09.2021 ging beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Antrag auf Änderungsgenehmigung auf Grundlage von § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein. Dieser Antrag umfasst die folgenden geplanten Änderungen an den nachstehenden Teilanlagen:

1. Erhöhung der Einsatzmenge und Anpassung der Einsatzstoffe der Bioabfallvergärungsanlage.
2. Durchsatzserhöhung der BTA-Anlage von z. Z. 6.500 t/a auf zukünftig 10.000 t/a.
3. Umstellung der Holzhackschnitzzellagerung von der derzeitigen maximalen Lagerfläche 2.560 m² auf die zukünftig maximale Lagermenge 2.000 t bzw. 5.000 t/a.
4. Umstellung des Fermenters der Bioabfallvergärungsanlage auf einen kontinuierlichen Betrieb.
5. Umstellung von Eindickung und Entwässerung mittels Schnecken- und Kammerfilterpresse (468 m³/d) auf zukünftig mittels Zentrifuge (480 m³/d).
6. Trocknung von Bioabfallfeststoff (3.333 t/a).
7. Errichtung eines Gefahrstofflagers für Öle, Putzmittel, Lacke und Reinigern mit einer Lagerkapazität von maximal 6 m³.

Die vorgesehene Inbetriebnahme der Änderungen soll voraussichtlich im Frühjahr 2022 erfolgen.

Für die Änderung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 i. V. m § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nr. 8.6.2.1, Verfahrensart „G“ sowie den Nr. 8.10.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 1.4.1.2, 8.1.2.2, jew. Verfahrensart „V“ des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen von Stellungnahmen vom Landratsamt Rastatt (Naturschutz, Wasser/Boden/Altlasten, Brandschutz), von der Gemeinde Sinzheim sowie den Stadtwerken Baden-Baden und Rastatt vorgelegt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden gemäß § 2 PlanSiG im Internet des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk>) unter Service/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen Bereich Umwelt eingestellt und können von 06. Dezember 2021 bis 05. Januar 2022 eingesehen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen

von Montag, 06.12.2021 bis einschließlich Dienstag, 05.01.2022

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Gemeindeverwaltung Sinzheim, Marktplatz 1 in 76547 Sinzheim im Eingangsbereich

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, Zimmer 051, EG (Eingang rechts); Anmeldung an der Pforte: Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also von **06.12.2021** bis einschließlich **05.02.2022**, bei der Gemeinde Sinzheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe schriftlich erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse der einwendenden Person enthalten.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, 05.04.2022, ab 10.00 Uhr** in der Fremersberghalle Sinzheim, Müllhofener Straße 16 in 76547 Sinzheim, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am 05.04.2022** nicht abgeschlossen werden, so wird sie am **Donnerstag, 07.04.2022** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bereits an dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Regierungspräsidium zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/datenschutz>) abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Landesdatenschutzgesetz sowie des BImSchG und der 9. BImSchV, des Umweltverwaltungsgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg, des PlanSiG und des Landesgebührengesetzes.